



Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht

Dr. Jörn Hülsemann

Anwaltshaus seit 1895, Hameln

Was wir heute besprechen

- Das gesetzliche Sorgerecht und seine Grenzen.
 - Grundzüge des Betreuungsrechts
 - Die Arten von Vorsorgeverfügungen
 - Die Vorsorgevollmacht
 - Die Patientenverfügung
 - Eure Fragen
-
- Hingegen nicht die Frage, warum im Recht immer alles so kompliziert sein muss. Dazu gibt es schon eine Antwort...

Das gesetzliche Sorgerecht

- Das Vorliegen des gesetzlichen Sorgerechts macht die Ausstellung einer Vorsorgevollmacht überflüssig.
- Die Vertretungsmacht ergibt sich dann aus dem Gesetz.
- Ein gesetzliches Sorgerecht besteht nur für Eltern zugunsten ihrer minderjährigen Kinder.

- Kein (!) gesetzliches Sorgerecht besteht
 - zwischen Geschwistern,
 - für Eltern hinsichtlich ihrer volljährigen Kinder,
 - für Kinder hinsichtlich ihrer Eltern,
 - zwischen Ehegatten.

Das „angeordnete“ Sorgerecht

- Das Amtsgericht (Betreuungsgericht) kann bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen eine Betreuung anordnen. Die Anordnung erfolgt, wenn – so § 1896 BGB –
 - ein Volljähriger auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen kann.

- Der Betreuer wird nur für bestimmte Aufgabenkreise bestellt. Im äußersten Fall kommt es zu einer fast vollständigen Bestimmung über das Schicksal des Betreuten.

- Die Betreuung ist eine Art Sorgerecht.

- **Prinzip der Notwendigkeit:**
Die Einrichtung einer Betreuung ist zu vermeiden, wenn sich die zu betreuende Person alleine oder mit Hilfe Dritter (Familie, Sozialdienst) versorgen kann.
- **Prinzip der Selbstbestimmung:**
Jeder Betreuer hat die Pflicht, seinen Betreuten die Führung eines möglichst selbst bestimmten Lebens (z. B. eigene Wohnung statt stationäre Einrichtung) zu ermöglichen.
- **Bewahrung der Bürgerrechte:**
Alle Betreuten dürfen wählen, heiraten oder ein Testament verfassen. Darüber hinaus sind die Betreuten geschäftsfähig.

Betreuungsrecht - Verfahren

- Betreuung kann jeder für jeden beantragen.
- Es folgt eine Begutachtung durch einen Facharzt.
- Die Betreuungsstelle beim Landkreis schlägt dem Betreuungsgericht einen Betreuer vor, der unter Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechtes des Betroffenen gem. § 1897 Abs.4 BGB bestellt wird.

Betreuungsrecht - Verfahren

- Die Anordnung erfolgt durch richterlichen Beschluss.
- Betroffene vertreten sich bei der Anhörung selbst.
- Der Betreuer muss gegenüber dem Gericht „Rechenschaft“ über seine Betreuung ablegen.

Arten von Vorsorgeverfügungen

- Der Begriff der Vorsorgeverfügung beschreibt alle Formen einer persönlich geregelten Vorsorge.

- **Betreuungsverfügung**
 - Legt den vom Gericht zu bestimmenden Betreuer fest.
 - Der Betreuer handelt aufgrund gerichtlicher Bestellung.

- **Vorsorgevollmacht**
 - Der Bevollmächtigte handelt aufgrund der persönlich erteilten Vollmacht. Eine Mitwirkung des Gerichts ist nicht erforderlich.

- **Patientenverfügung**
 - Legt Vorgehensweise gegenüber den Ärzten fest.

Die Vorsorgevollmacht

- Das Alpmann Brockhaus Fachlexikon Recht beschreibt sie als:
„Bevollmächtigung einer anderen Person dazu, im Namen und mit Wirkung für den Vollmachtgeber Erklärungen abzugeben, zu denen der Vollmachtgeber selbst infolge vor allem altersbedingten Verlusts der Geschäftsfähigkeit nicht mehr imstande ist.“
- Man kann die Vorsorgevollmacht auch als „Betreuungsverhinderungsinstrument“ beschreiben.

Die Form der Vollmacht

- Die Vorsorgevollmacht kann
 - privatschriftlich verfasst werden,
 - notariell beglaubigt oder
 - notariell beurkundet werden.

- Die einfache Schriftform reicht an sich aus. Banken und Behörden verlangen zumeist aber eine notariell beglaubigte Vollmacht.

- Bei der notariellen Beurkundung ist amtlich sichergestellt, dass der Notar sich über die Person und die Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers Gewissheit verschafft hat.

Der Inhalt der Vollmacht (1)

- Gesundheitsfürsorge, Pflegebedürftigkeit
 - Fragen der Behandlung, der Auswahl des Pflegedienstes usw.

- Schweigepflichtentbindungserklärung
 - Von Ärzten oder Anwälten gegenüber dem Bevollmächtigten, Behörden oder anderen Dritten

- Aufenthaltsfragen, Wohnungsfragen
 - Auswahl des Pflegeheims, Kündigung der bisherigen Mietwohnung

- Vertretung gegenüber Behörden, Versicherungen, Renten- und Sozialleistungsträgern
 - Umleitung der Rentenzahlungen, Antrag auf Pflegestufe

Der Inhalt der Vollmacht (2)

- Vermögenssorge
 - Geldanlage, Barkassenverwaltung

- Post- und Fernmeldeverkehr
 - Öffnen von Post, Abhören des Anrufbeantworters

- Zugang zu digitalen Informationen / sozialen Netzwerken
 - Öffnen von emails, Löschen des facebook-accounts, XING-update

- Vertretung vor Gericht
 - sofern eine Vertretung ohne Anwalt zulässig ist

Der Inhalt der Vollmacht (2)

- Vertretung vor Gericht
 - sofern eine Vertretung ohne Anwalt zulässig ist

- Untervollmachtserteilung
 - etwa an Rechtsanwälte

- Betreuungsverfügung
 - als „Auffanglösung“

- ...und alles, was Ihnen noch so einfällt!

Die Wirksamkeit der Vollmacht (1)

- Die Vorsorgevollmacht ist regelmäßig eine Generalvollmacht, sie berechtigt zur „Vertretung in allen Angelegenheiten“.
- Im Innenverhältnis kann der Vollmachtgeber die Vollmacht einschränken. Der Bevollmächtigte hat sich dann an diese Weisung zu halten.
- Eine Einschränkung der Vollmacht im Außenverhältnis ist möglich, aber nur begrenzt sinnvoll. Der Bevollmächtigte muss sonst immer das Vorliegen bzw. Nichtvorliegen der Einschränkungen nachweisen.

Die Wirksamkeit der Vollmacht (2)

- Die Vorsorgevollmacht gilt grundsätzlich nicht für
 - ärztliche Behandlung oder Eingriffe mit Lebensgefahr oder Gefahr dauerhafter Gesundheitsschäden
 - einschließlich Einwilligung in Unterlassung oder Beendigung lebensverlängernder Maßnahmen
 - freiheitsbeschränkende Maßnahmen
 - Organspende

- Diese Bereiche müssen ausdrücklich und gesondert in der Vollmacht erwähnt werden.
 - Eine Fixierung kann nicht ohne richterliche Genehmigung erfolgen.

Der Widerruf der Vollmacht

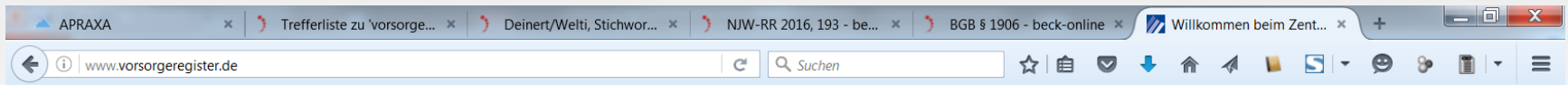
- Die Vollmacht gilt so lange, wie sie im Innenverhältnis vom Vollmachtgeber nicht widerrufen wurde.
- Im Außenverhältnis gilt die Vollmacht grundsätzlich so lange, bis die Vollmachtsurkunde zurückgegeben wurde.
- Der Tod allein beendet die Vollmacht nicht, sie gilt grundsätzlich über den Tod hinaus.
- Eine Einschränkung ist möglich, aber unpraktisch: Behörden und Banken verlangen dann eine „Lebensbescheinigung“.
- Die Erben können die Vollmacht widerrufen.

Die Verwahrung der Vollmacht

- Der Vollmachtgeber kann die Vollmacht selbst oder bei einem Dritten verwahren.
- Es besteht dann das Risiko, dass die Vollmacht nicht (rechtzeitig) gefunden wird und deshalb bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen eine gesetzliche Betreuung angeordnet wird.
- Sicherer ist die Aufbewahrung beim Notar, der die Vorsorgevollmacht zudem beim Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer anmelden kann.

Das Vorsorgeregister

- Das zentrale Vorsorgeregister ist im Internet unter www.vorsorgeregister.de erreichbar.
- Gerichte müssen vor Anordnung einer gesetzlichen Betreuung beim zentralen Vorsorgeregister anfragen und klären, ob es eine Vorsorgeurkunde gibt.
- Diese Anfrage bei der Bundesnotarkammer ist zu jeder Zeit und dadurch selbst in Eilfällen noch möglich.
- Das Gericht kann mit den vorhandenen Informationen die richtige Entscheidung treffen, die dem in der Vorsorgevollmacht bzw. Betreuungsverfügung niedergelegten Willen entspricht.



Sitemap | Impressum | Kontakt | Textgröße: [+] [-]

Suche ...

Zentrales Vorsorgeregister | Vorsorge-Instrumente | Notar- & RA-Service | Presse

Willkommen beim Zentralen Vorsorgeregister

Das Zentrale Vorsorgeregister (ZVR) ist die Registrierungsstelle für private sowie notarielle Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen und Patientenverfügungen aus dem ganzen Bundesgebiet.

Der Gesetzgeber stellt Ihnen mit dem ZVR ein Registersystem zur Verfügung, damit Ihre Vorsorgeurkunde im Betreuungsfall auch gefunden wird. **3 Mio. Bürgerinnen und Bürger** haben ihre Vorsorgeurkunde bereits im Zentralen Vorsorgeregister registriert.

Das ZVR wird aus dem ganzen Bundesgebiet **monatlich rund 20.000 Mal** abgefragt.

Die Bundesnotarkammer - Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Berlin - führt das Zentrale Vorsorgeregister **im gesetzlichen Auftrag** unter der Rechtsaufsicht des Bundesministeriums der Justiz.

Meldungen

- Drei Millionen Vorsorgeverfügungen im Zentralen Vorsorgeregister**
Am 16. Dezember 2015 wurde die dreimillionste Vorsorgeverfügung im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer registriert! (...)
- Zentrales Vorsorgeregister feiert seinen 10. Geburtstag**
Das Zentrale Vorsorgeregister feiert dieser Tage seinen zehnten Geburtstag. Mit Wirkung zum 1. März 2005 trat die Verordnung über das Zentrale Vorsorgeregister in Kraft. Diese Verordnung beinhaltet die praktisch wichtigste Rechtsgrundlage für den Registerbetrieb, den die Bundesnotarkammer seit nunmehr zehn Jahren im staatlichen Auftrag wahrnimmt. (...)
- Europäisches Vorsorge-Portal geht unter www.vulnerable-adults-europe.eu an den Start - Vorsorgevollmachten, Patientenverfügungen und Schutzmaßnahmen in 22 europäischen Ländern**

Zukunft selbst gestalten

Zur Onlineregistrierung

- Privatpersonen**
Zur Registrierung Ihrer privaten Vorsorgeurkunde
- Institutionelle Nutzer**
Login für Notare und Rechtsanwälte

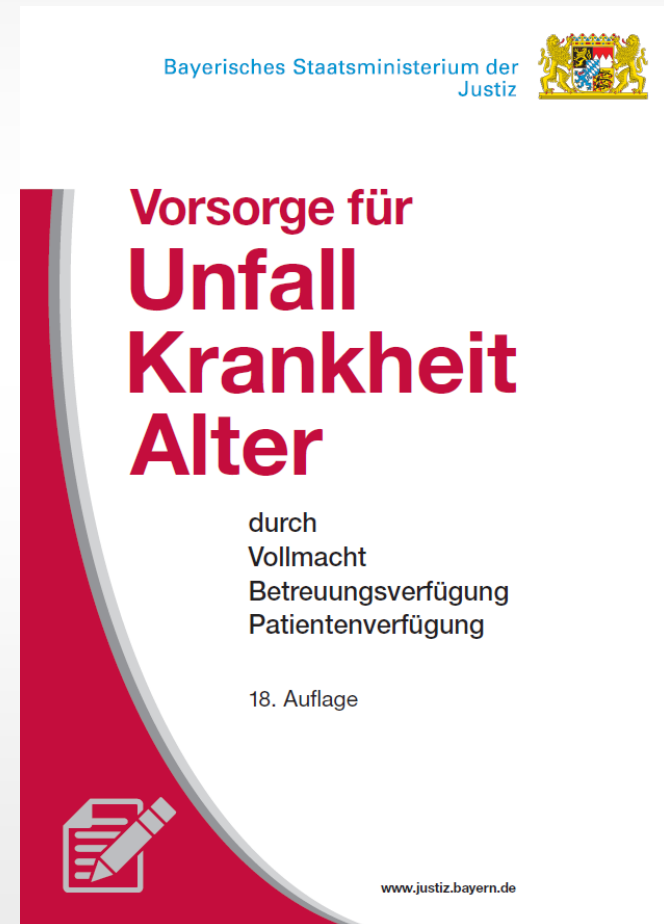
Support: Wir helfen Ihnen gern!

- FAQ**
Hier finden Sie Antworten auf häufig gestellte Fragen aus dem Bereich des Vorsorgeregisters.
- Glossar**
Hier finden Sie Erläuterungen zu wichtigen Begriffen.
- Service-Team**
Bei Fragen wenden Sie sich gern an uns: info@vorsorgeregister.de

Telefon: 0800 - 35 50 500 (gebührenfrei)
Mo-Do: 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag: 7:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Die Kosten der Vollmacht

- Beim Bundesjustizministerium könnt Ihr ein kostenloses Muster für Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht herunterladen (www.bmjv.de).
- Bayern hält eine sehr gute, in Zusammenarbeit mit dem Beck-Verlag entwickelte Broschüre bereit (www.justiz.bayern.de).



Die Kosten der Vollmacht

- Kosten entstehen bei notarieller Beglaubigung oder Beurkundung der Vollmacht.
- Entscheidend für die Höhe der Gebühr ist das Vermögen, wobei dieses nur zur Hälfte zählt.
- Bei einem Vermögen von 10.000,- EUR kostet eine Vollmacht mit Betreuungsverfügung, Patientenverfügung und Registrierung ca. 110,- EUR.

Die Kosten der Vollmacht

- Bei einem Vermögen von 50.000,- EUR kostet eine Vollmacht mit Betreuungsverfügung, Patientenverfügung und Registrierung ca. 170,- EUR.
- Bei einem Vermögen von 200.000,- EUR kostet eine Vollmacht mit Betreuungsverfügung, Patientenverfügung und Registrierung ca. 350,- EUR.
- Bei einem Vermögen von 500.000,- EUR kostet eine Vollmacht mit Betreuungsverfügung, Patientenverfügung und Registrierung ca. 650,- EUR.
- Paare können sparen, wenn sie gemeinsame Vollmachten errichten.

- Der Patient, nicht der Arzt entscheidet über Art und Umfang medizinischer Behandlung.
- Es soll grundsätzlich keine Zwangsbehandlung ohne Einwilligung des Patienten geben.
 - Ausnahme: Eigen- oder Fremdgefährdung
- Problematisch ist, ob die Einwilligungsunfähigkeit des Patienten noch gegeben ist.
- Als Lösung wird der in einer Patientenverfügung manifestierte antizipierte Patientenwille gesehen.

Die Patientenverfügung

- Was ist eine Patientenverfügung?
 - eine Anweisung
 - einer einwilligungsfähigen, volljährigen Person.

- Worauf bezieht sie sich?
 - Auf die Frage, welche medizinischen und pflegerischen Maßnahmen durchgeführt und welche unterlassen werden sollen.

- Für welche Situation wird die Anweisung gegeben?
 - für das Lebensende
 - oder in anderen Situationen, in denen ein Mensch seinen Willen nicht mehr äußern kann.

- Hier werden also Vorgaben für das medizinische Vorgehen festgelegt. Von Bedeutung ist dies
 - in der unmittelbaren Sterbephase
 - im Endstadium einer unheilbaren, zum Tode führenden Erkrankung
 - bei schwerer Hirnschädigung mit irreversibler Bewusstlosigkeit (z.B. „Wachkoma“)
 - bei fortgeschrittener Demenz mit Störungen der Nahrungsaufnahme.

Die Form der Patientenverfügung

- Die Patientenverfügung kann
 - privatschriftlich verfasst,
 - notariell beglaubigt oder
 - notariell beurkundet werden.

- Bei der notariellen Beglaubigung ist amtlich sichergestellt, dass der Notar sich über die Person des Verfügenden Gewissheit verschafft hat.

- Bei der notariellen Beurkundung ist zudem amtlich sichergestellt, dass der Notar sich über die Geschäftsfähigkeit des Verfügenden Gewissheit verschafft hat.

Der Inhalt der Patientenverfügung

- Einleitung mit den persönlichen Wertvorstellungen sowie den Hintergründen der Motivation der Erstellung der Patientenverfügung
- Angabe der genauen persönliche Daten
- Situationen, für die die Patientenverfügung gelten soll
- Festlegung der ärztlichen und pflegerischen Leistungen
- Wünsche zum Ort der Behandlung und Begleitung
- Regelungen zur Organspende
- Datum, Unterschrift, ggf. Aktualisierungsunterschrift

Geht das so?

- Ich wünsche keine lebensverlängernden Maßnahmen.
- An die Maschine will ich nicht.

Bitte präzise Formulierungen

- Die Äußerung „keine lebenserhaltenden Maßnahmen“ zu wünschen, ist jedenfalls für sich genommen nicht die für eine wirksame Patientenverfügung erforderliche hinreichend konkrete Behandlungsentscheidung.
 - BGH, Urteil vom 6. Juli 2016 (XII ZB 61/16)

2.3.7 Antibiotika

In den oben beschriebenen Situationen wünsche ich

- Antibiotika, falls dies mein Leben verlängern kann.
oder
- Antibiotika nur bei palliativmedizinischer Indikation⁹ zur Beschwerdelinderung.
oder
- keine Antibiotika.

Bayerisches Staatsministerium der
Justiz



Vorsorge für Unfall Krankheit Alter

durch
Vollmacht
Betreuungsverfügung
Patientenverfügung

18. Auflage



www.justiz.bayern.de



Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz

Patientenverfügung

Leiden – Krankheit – Sterben

Wie bestimme ich, was medizinisch unternommen
werden soll, wenn ich entscheidungsunfähig bin?



bmjv.de



Widerruf und Aufbewahrung

- Die Patientenverfügung kann formlos widerrufen werden.
- Zu empfehlen ist aber auch hier ein schriftlicher Widerruf, da ansonsten der Nachweis eines wirksamen Widerrufs erschwert wird.
 - Die Patientenverfügung soll der Umsetzung des Selbstbestimmungsrechtes dienen für eine Zeit, in der sich der Errichtende nicht äußern kann.
- Auch die Patientenverfügung kann selbst oder bei einem Dritten verwahrt werden.
- Die Patientenverfügung kann beim Vorsorgeregister hinterlegt werden.



Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Diplom-Verwaltungswirt (FH)

Dr. Jörn Hülsemann

Anwaltshaus seit 1895

Ostertorwall 9

31785 Hameln

Telefon: (05151) 9477-21

Telefax: (05151) 9477-66

www.anwaltshaus-1895.de

jh@anwaltshaus-1895.de